Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. (DPG)

(Fassung VI vom 06.07.2026)

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt satzungsgemäß die Aufgabe, über Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Zweck der Gesellschaft ist es, die Forschung und Entwicklung auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Fachkommunikation, Lehre, Beratung und pflanzenbaulichen und forstlichen Praxis (einschließlich Vorratsschutz) zu fördern.

Die Vorstandsmitglieder handeln bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft. Sie verfolgen hierbei nicht die Interessen ihrer Arbeitgeber oder sonstiger Dritter.

Der Vorstand ...

1. ... ist verantwortlich für die Bestellung der Geschäftsführung;
2. ... erstattet Bericht (Tätigkeits- und Finanzbericht) gegenüber der Mitgliederversammlung;
3. ... überwacht die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung;
4. ... regelt die Aufnahme fördernder Mitglieder, beruft korrespondierende Mitglieder und ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende;
5. …berät über die von und mit der DPG verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen, regelt ihre Vergabe (s. §5) und entscheidet über die Preisträger oder Preisträgerinnen bzw. über die Empfehlungen für die Vergabe von Preisen, wenn der Preis zusammen mit anderen Organisationen verliehen wird.
6. ..beruft Mitglieder von Kuratorien als Entscheidungsgremien über die Verleihung von Preisen
7. ... kann Arbeitskreise bilden; ihm obliegt deren inhaltliche Schwerpunktsetzung, Benennung oder Auflösung;
8. ... kann Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einsetzen, ernennt Mitglieder der Ausschüsse aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und bestimmt die Ausschussvorsitzenden oder die Auflösung;
9. ... fordert Mitglieder auf, Namensvorschläge für Vorstandswahlen zu machen, gibt Empfehlungen (Ausnahme: für den 2. Vorsitz) und klärt die Bereitschaft der zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen;
10. ... setzt die für die Wahl geltenden Fristen fest und bestimmt für die Wahl einen dreiköpfigen Wahlausschuss;
11. ... beschließt, Mitglieder zu streichen, die mit Beitragszahlungen im Rückstand sind;
12. ... kann durch Beschluss den Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nach Anhörung des Mitglieds vorbereiten.
13. …verantwortet die Verwaltung des Vermögens der DPG.

§ 2 Vertretungsregelungen

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeder und jede ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und nach außen. Der oder die 2. und 3. Vorsitzende machen von ihrer Vertretungsregelung nur Gebrauch, wenn der oder die 1. Vorsitzende verhindert ist. Sie werden nach gegenseitiger Abstimmung tätig.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

Zum erweiterten Vorstand der Gesellschaft gehören satzungsgemäß die drei Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie die Schatzmeisterin, bzw. der Schatzmeister, die Mitglieder der Geschäftsführung, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Ehrenvorsitzenden, die Sprecherin bzw. der Sprecher der jungenDPG und weitere zugewählte Mitglieder.
Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Regel wie folgt:

(1) 1. Vorsitzende(r)

Der oder die 1. Vorsitzende ...

1. ... vertritt die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. in der Öffentlichkeit;
2. ... bereitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen vor und leitet sie; er bzw. sie kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder des Vorstandes für den Zeitraum einer Sitzung übertragen;
3. ... lädt in Absprache mit der Geschäftsführung mindestens dreimal jährlich zu den Vorstandssitzungen in schriftlicher Form ein; eine Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen;
4. ... steht den Kuratorien zur Verleihung der Anton-de-Bary-Medaille sowie des Julius-Kühn-Preises vor, koordiniert die Begutachtung der Wahlvorschläge und gibt die ausgezeichneten Personen bekannt; er bzw. sie führt die Preisverleihung für die Anton-de-Bary-Medaille durch;
5. ... ist zuständig für die Landessprecher und lädt anlässlich der Pflanzenschutztagungen in schriftlicher Form zu einer Sitzung ein;
6. ... bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder;
7. ... gibt Wahlergebnisse der Vorstandswahlen im Mitteilungsblatt der Gesellschaft bekannt;
8. ... kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen;
9. ... ist zeichnungsberechtigt für die Konten der Gesellschaft;
10. ... übernimmt das Amt vom Vorgänger oder der Vorgängerin in der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in dem Vorstandswahlen stattgefunden haben, für die folgenden zwei Kalenderjahre.

(2) 2. Vorsitzende(r)

Der oder die 2. Vorsitzende ...

1. ... ist zuständig für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb der Gesellschaft und vertritt die Interessen des Nachwuchses im Vorstand gemeinsam mit der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher der jungenDPG;
2. ... organisiert und führt Fachexkursionen sowie Informationsveranstaltungen für den Nachwuchs gemeinsam mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der jungenDPG durch mit dem Ziel, Einblicke in spezifische Arbeitsbereiche der Phytomedizin zu

verschaffen, Berufsperspektiven zu eröffnen und frühzeitig persönliche Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu ermöglichen;
3. ... führt die Verleihung des Julius-Kühn-Preises im Rahmen der Pflanzenschutztagung durch;
4. ... beginnt sein bzw. ihr Amt in der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in dem Vorstandswahlen stattgefunden haben, für die folgenden zwei Kalenderjahre.

(3) 3. Vorsitzende(r)

Der oder die 3. Vorsitzende ...
1. ... ist zuständig für die Arbeitskreise als der wichtigsten Arbeitsebene in der Gesellschaft;
2. …begrüßt und verabschiedet die Arbeitskreisleiter bzw. Arbeitskreisleiterinnen in ihren Ämtern.
3. ... organisiert und leitet ein Treffen der Arbeitskreisleitungen im mindestens zweijährigen Turnus;
4. ... bringt Anfragen zur Bildung neuer Arbeitskreise oder neuer Projektgruppen als Untereinheit zu bereits bestehenden Arbeitskreisen in den Vorstandssitzungen vor und vertritt sie dort;
5. ... ist neben der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zuständig für die Vertretung der Interessen der Gesellschaft in verschiedenen Dachverbänden, wie z.B. VBIO, DAF und ISPP;
6. ... übernimmt das Amt vom Vorgänger bzw. der Vorgängerin in der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in dem Vorstandswahlen stattgefunden haben, für die folgenden zwei Kalenderjahre.

(4) Schatzmeister oder Schatzmeisterin

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Wichtige Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten:
Der Schatzmeister, bzw. die Schatzmeisterin ...
1. ... hat Aufsicht über das Vermögen der Gesellschaft, ist Ansprechpartner oder -partnerin für die Bank(en) und hat in regelmäßigen Abständen in den Vorstandssitzungen eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation der Gesellschaft zu geben;
2. ... bereitet im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor und präsentiert diesen Bericht;
3. ... hat wichtige Kontrollaufgaben; dazu zählen die regelmäßige Durchsicht der Buchungen auf dem Girokonto sowie die Kontrolle des vierteljährigen Berichts über die Finanzabwicklung;
4. ... berät den Vorstand über die Verwaltung der Vermögenswerte und schlägt Veränderungen zur Anlage der Vermögenswerte vor;
5. … nimmt Bankanlagen vor. Sämtliche Entscheidungen über die Anlage von Vereinsvermögen bei Kreditinstituten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand und dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung getroffen werden. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten, die Anlage von Geldern in Festgeld, Tages- oder Termingeld, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren.
   … ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Bankanlagen zu berichten und etwaige Änderungen in der Anlagestrategie frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.

6. ... ist zeichnungsberechtigt für die Konten der Gesellschaft;
7. ... überweist das Gehalt für die Stelleninhaber und/oder Stelleninhaberinnen der Geschäftsführung und ordnet die Überweisung der Gehälter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft an;
8. ... ist verantwortlich für die Durchführung der Steuererklärung sowie der jährlich zu erstellenden Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung;
9. ... organisiert die jährliche Kassenprüfung in Absprache mit der Geschäftsstelle und schlägt neue Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Rechnungsprüfers vor;
10. ... beginnt das Amt in der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in dem Vorstandswahlen stattgefunden haben, für die folgenden zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Schriftführer bzw. Schriftführerin

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin

1. ... erstellt Protokolle und Aufgabenlisten der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen sowie zusätzlicher Treffen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Arbeit für die Gesellschaft nach Absprache;
2. ... beginnt das Amt in der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in dem Vorstandswahlen stattgefunden haben, für die folgenden zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich

(6) Geschäftsstelle

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle können aufgeteilt werden in Bereiche der wissenschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsführung. Ist die Position der kaufmännischen Geschäftsführung unbesetzt, so übernimmt die wissenschaftliche Geschäftsführung deren Aufgaben kommissarisch.

1. Der oder die wissenschaftliche Geschäftsführer/-in hat folgende Aufgabenbereiche
   - 1.1. Inhaltliche Ausrichtung der DPG
     - 1.1.1. Erarbeitung von Positionspapieren zur inhaltlichen Ausrichtung der DPG vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher und politischer Entwicklungen
     - 1.1.2. Abstimmung der Positionspapiere mit dem Vorstand und Veröffentlichung in Medien
   - 1.2. Unterstützung der jungenDPG
     - 1.2.1. Unterstützung der/ des 2. Vorsitzenden und des Ausschusses für Nachwuchsfragen
     - 1.2.2. Durchführung von Workshops, Fortbildungen
     - 1.2.3. Stellenanzeigenservice
   - 1.3. Betreuung der Arbeitskreise
     - 1.3.1. Kontakt zu AKLs (Willkommen, Leitfaden z Durchführung v. AK-Treffen, Ausscheiden aus dem Amt: Dankeschön durch 3. VS)
     - 1.3.2. Anmeldeverfahren koordinieren
     - 1.3.3. Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von AK-Treffen
     - 1.3.4. Abstract-Veröffentlichungen
     - 1.3.5. Berichte aus AK-Treffen für Phytomedizin anfordern und vorbereiten
     - 1.3.6. Berichte „Aus den AKs“ für Phytomedizin
     - 1.3.7. Organisation AKL-Treffen alle zwei Jahre in Abstimmung mit 3. VS
   - 1.4. Pflege der Beziehungen zu ähnlich ausgerichteten Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen im In- und Ausland

1.4.1. Vertretung der DPG in Versammlungen oder Interaktionen, wenn keine Vertretung der DPG durch einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende erfolgt
1.4.2. Publikation von Berichten aus den Versammlungen für DPG-Mitglieder
1.4.3. Anregung und Unterstützung des Aufbaus, sowie Koordination und Durchführung interdisziplinärer und interinstitutioneller Projekte
1.4.4. Kontakthalten und Verwalten der Korrespondierenden Mitglieder

1.5. Öffentlichkeitsarbeit
1.5.1. Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des DPG- Öffentlichkeitsarbeits-konzeptes (Zielgruppenbeschreibung und Zuordnung von Medien)
1.5.2. Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des DPG-Medienarbeitskonzeptes

1.6. Herstellung und Verbreitung von Medien, inklusive Vermarktung
1.6.1. PRINTmedien
1.6.1.1. Konzeptionierung und Herstellung der Mitgliederinformation „Phytomedizin“, der Schriftenreihe „Spectrum Phytomedizin“, spezieller Newsletters und von Broschüren, Flyern, Sonderdrucken, Plakaten u. ä.
1.6.1.2. Bibliografische Nachweisführung (ISBN etc.)
1.6.2. Vermarktung (VLB)
1.6.3. Digitale Medien
1.6.3.1. Konzeption, Anlage und Pflege der DPG-Websites (Typo3-Management)
1.6.3.2. Content-Management
1.6.3.3. Darstellung und Auftritt der DPG sowie Pflege von Social Media (Facebook, Twitter etc.)

1.7. Mitgliederwerbung, incl. Fördermitglieder
1.8. Allgemeines Fundraising und Sponsorenwerbung

2. Der oder die kaufmännische Geschäftsführer/-in hat folgende Aufgabenbereiche:
2.1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben f. DPG als Verein
2.1.1. Aktualisierung Vereinsrecht (Satzung, AGBs, Datenschutz) und der Vorbereitung von Änderungsbeschlüssen durch die jeweils zuständigen Gremien (Mitgliederversammlung, Vorstand). Mögliche Satzungsänderungen werden den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben und zur Diskussion gestellt, die daraus resultierenden Änderungsvorschläge den Mitgliedern satzungsgemäß rechtzeitig zugestellt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
2.1.2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (Vorstand und Landessprecher) gemeinsam mit dem Wahlausschuss
2.1.3. Erstellung von Statistiken, Berichten, Analysen
2.1.4. Organisation und Vorbereitung von Ehrungen, inkl. Geburtstagsbriefe und Jubiläen
2.1.5. Postbearbeitung
2.1.6. Beschaffung von Bürobedarf, Mitteln, Geräten, Ausrüstungen usw.

2.2. Mitgliederverwaltung
2.2.1. Allgemeine Mitgliederverwaltung (Aufnahme, Austritt)
2.2.2. Pflege der Datenbank
2.2.3. Termineinhaltung von Fristen und wiederkehrende Tätigkeiten
2.2.4. Korrespondenz
2.2.5. Adressverwaltung
2.2.6. Beitragsverwaltung

2.3. Haushalt
2.3.1. Haushaltsplanungen, incl. Projektfinanzierungs- und Förderanträgen

2.3.2. Einnahmen/Ausgabenaufstellung inkl. Kostenstellenstruktur
2.3.3. Buchprüfung: Belegsammlung, Buchung des Zahlungsverkehrs
2.3.4. Kontoführung, inkl. Kostenstellenzuweisung
2.3.5. Abrechnung der Personalkosten, Steuern und Sozialversicherungsabgaben
2.3.6. Durchführung von Kassenprüfungen und Vorbereitung von Steuererklärungen unter Mitwirkung des Steuerberaters
2.3.7. Sicherung der Einhaltung steuerrechtlicher Pflichten (Zahlungspflichten) sowie sozialversicherungsrechtlicher Pflichten (Melde- und Zahlungspflichten)
2.3.8. Beitragsrechnungen und Einzüge; Mahnungsverfahren (s. a. Beitragsverwaltung)
2.3.9. Sonstige Rechnungsstellung
2.3.10. Kontrolle und Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
2.3.11. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
2.3.12. Erstellung von vierteljährlichen und Jahresübersichten des Zahlungsverkehrs

2.4. Allgemeine Archivführung (Historische Dokumentation)

3. Gemeinsame Aufgaben der Geschäftsführung
3.1. Vorschläge (Aufgabenbereiche) zur Einstellung von Verwaltungspersonal durch den Vorstand
3.2. Tätigkeitsberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie im Vorstand
3.3. Vorbereitung, Einberufung von und Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
3.4. JPDP-Betreuung
3.4.1. Ausübung der Position des/der Editor-in-Chief des JPDP
3.4.2. Ausübung der Position des/der Managing – Editors des JPDP
3.5. Organisation von DPG-Tagungen und Tagungen, bei denen die DPG als Mitveranstalter fungiert, einschließlich der Aktivitäten der jungenDPG
3.5.1. Konzeption von Tagungen und Kooperationsanbahnung im Einvernehmen mit dem Vorstand (Themenauswahl, Referenten, Partnersuche für gemeinsame Themen)
3.5.2. Aufstellen von Budgetplanungen, Fundraising, Erstellung von Förderanträgen
3.5.3. Terminplanung (Präsenz-, Online-, Hybridveranstaltung)
3.5.4. Bekanntgabe/Werbung und Einladungen
3.5.5. Webseiteneinrichtung und Pflege
3.5.6. Buchungen (Termine, Veranstaltungsort, Versorgung vor Ort, Unterbringung, technische Infrastruktur, Online-Veranstaltungen, Hybridveranstaltung)
3.5.7. Einrichtung und Betreuung/Überwachung Anmeldeverfahren
3.5.8. Überwachung Eingang Teilnahmegebühren
3.5.9. Planung, Organisation und Durchführung der Tagungen
3.5.10. Rechnungsbegleichung, Endabrechnung und Buchungen in Buchführung DPG
3.5.11. Planung und Unterstützung für Arbeitskreise zu überschneidenden Themen und daraus resultierenden gemeinsamen Veranstaltungen
3.6. Content Management der Websites

§ 4 Beschlussfassung

(1) In der Regel werden die Belange des Vereins in den Vorstandssitzungen erörtert und beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied es wünscht.

(3) Beschlüsse kommen mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Wird der geschäftsführende Vorstand durch den erweiterten Vorstand überstimmt, gilt bei Einstimmigkeit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dessen Beschluss.

§5 Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Julius Kühn-Preis (Fassung I vom 04.07.1978; Fassung II vom 07.03.2023)

Der Preis wird verliehen, um im Sinne der richtungsweisenden wissenschaftlichen und praktischen Vorstellungen von Julius Kühn zur Entwicklung eines ökologisch und ökonomisch ausgerichteten Pflanzenschutzes beizutragen und durch Förderung der Forschung auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin die wissenschaftlichen Grundlagen dafür zu verbessern. Der Preis wird im Abstand von zwei Jahren für hervorragende Arbeiten an Wissenschaftler unter 40 Jahren verliehen.

- Die wissenschaftliche Auszeichnung ist mit einem Geldpreis von 2.000,- Euro verbunden. Die Verleihung erfolgt jeweils anlässlich der Deutschen Pflanzenschutztagung. In der Regel hält die Preisträgerin bzw. der Preisträger einen Plenarvortrag. Jedes ordentliche Mitglied der DPG ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung des Preises vorzuschlagen. Grundlage für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sind Arbeiten, die innerhalb der vergangenen drei Jahre in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Die Benennungen sind zusammen mit den Publikationen der Geschäftsstelle der DPG jeweils zum 31. Dezember des Jahres vor einer Pflanzenschutztagung einzureichen. Es können auch mehrere zusammenhängende Veröffentlichungen eingereicht werden. Der Preis kann auch einer Gruppe von Autoren verliehen werden.
- Über die Vergabe des Preises entscheiden

  die drei Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft
  eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Pflanzenschutzdienstes
  eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Julius Kühn-Instituts
  eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pflanzenschutzindustrie und
  eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universitätsinstitute für Phytomedizin.

- Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende der DPG. Der Vorstand der DPG beruft unter Berücksichtigung verschiedener Teilgebiete der Phytomedizin die übrigen Mitglieder des Gremiums für eine Amtszeit von jeweils 6 Jahren. Eine erneute Berufung ist nicht möglich. Die Entscheidung über die Preisvergabe erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die mehrheitliche Zustimmung kann auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Sie muss jeweils bis zum 1. Juni erfolgen und wird in den Mitteilungen der DPG Phytomedizin bekanntgegeben. Die Ausschreibung des Preises erfolgt jeweils im Vorjahr der Verleihung in den Mitteilungen

der DPG (Phytomedizin). Die Finanzierung des Julius-Kühn-Preises erfolgt aus Mitteln der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Anton de Bary-Medaille (Fassung I vom 10.11.1989, Fassung II vom 07.03.2023)

Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. (DPG) stiftet aus Anlass des 100. Todestages von Anton de Bary mit genereller Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 1988 die "Anton-de-Bary-Medaille". Der Vorstand der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. hat auf der 87. Sitzung vom 27. April 1989 in Gießen die Richtlinien für die Vergabe der durch die DPG zu verleihende Anton-de-Bary-Medaille aufgestellt. Diese wurde mit folgendem Wortlaut von der Mitgliederversammlung am 10.11.1989 verabschiedet und in der Vorstandsitzung am 07.03.2023 geändert:

- Die Medaille, die nach dem großen Mykologen und Mitbegründer der Phytopathologie benannt ist, wird vom Vorstand der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. an Personen mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Phytomedizin verliehen.
- Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille, die den Namen Anton de Bary auf der einen und den Namen der Ausgezeichneten auf der Rückseite trägt, und einer Urkunde, die den Anlass der Verleihung kurzgefasst enthält.
- Die Medaille kann einmal jährlich durch den Vorstand der DPG verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der DPG.
- Die Bekanntgabe der mit der Medaille ausgezeichneten Person erfolgt vom Vorstand der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. auf Empfehlung eines Kuratoriums am 26. Januar, dem Geburtstag von de Bary.
- Das Kuratorium besteht aus vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen und der oder dem 1. Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft, die oder der dem Kuratorium vorsteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der DPG für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Entscheidungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Änderungen dieser Richtlinien werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- Die Verleihung der Medaille wird eingestellt, wenn die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. aufgelöst wird.

(3) Otto-Appel-Denkmünze-Stiftung
Satzung zur Verleihung der Otto-Appel-Denkmünze

Unter der Schirmherrschaft von Ministerialdirektor Prof. F. W. Maier-Bode wurde anlässlich der Vollendung des 85. Lebensjahres des Nestors des deutschen Pflanzenschutzes, Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Appel, eine **Otto-Appel-Denkmünze** gestiftet.
Das Kuratorium hat in der Sitzung vom 23.09.2014 folgende Neufassung der Satzung vom 27.11.1957, geändert am 18.03.1959, beschlossen:
Die Schirmherrschaft über die am 19.5.1952 anlässlich der Vollendung des 85. Lebensjahres des Nestors des deutschen Pflanzenschutzes, Geheimrat Prof. Dr. Dr. h.c. Otto Appel,

gestiftete Otto-Appel-Denkmünze liegt bei der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen.

- Die Otto-Appel-Denkmünze kann jährlich, jeweils am Geburtstag des Geheimrats Prof. Dr. Dr. h.c. Appel am 19. Mai, für wertvolle wissenschaftliche oder organisatorische Arbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes verliehen werden. Die Auszeichnung kann mit einem Geldpreis verbunden werden. Sie kann sowohl an deutsche als auch an ausländische Personen verliehen werden.
- Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium, das sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die von folgenden Organisationen benannt werden, die sich unmittelbar mit Fragen des Pflanzenschutzes befassen:

  a) Industrieverband Agrar e. V.,

  b) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA),

  c) AGRAVIS Raiffeisen AG,

  d) Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e. V.,

  außerdem die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter des Referates Pflanzenschutz im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

- Das Kuratorium wählt sich seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbst und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es tritt möglichst jährlich einmal zusammen, um die Nominierung der auszuzeichnenden Personen vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, übernimmt die Schirmherrin oder der Schirmherr die Entscheidung
- Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung der Otto-Appel-Denkmünze können bis zum 31.12. des Jahres vor der Verleihung schriftlich mit Begründung bei der Schirmherrin oder dem Schirmherrn der Stiftung eingereicht werden. Die Schirmherrin oder der Schirmherr leitet die Vorschläge dem Kuratorium zu.
- Das Kuratorium ist verpflichtet, vor der Wahl der oder des Auszuzeichnenden eine Vertreterin oder einen Vertreter des Julius Kühn-Instituts und je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pflanzenschutzämter und der freien Wissenschaft zu hören. Das Kuratorium benennt die Vertreterinnen und Vertreter, die Befragung erfolgt durch die Schirmherrin oder den Schirmherrn. Die Übergabe der Otto-Appel-Denkmünze erfolgt in einem würdigen Rahmen zu einem vom Kuratorium festzulegenden Zeitpunkt durch die Schirmherrin oder den Schirmherrn oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
- Die Geschäftsführung regelt die Schirmherrin oder der Schirmherr des Kuratoriums.
- Satzungsänderungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium über die Verwendung etwaig vorhandener Gelder.Die von den Mitgliedern des Kuratoriums unterschriebene Urschrift der Satzung wird im Julius Kühn-Institut aufbewahrt.

(4) Rudolf Heitefuß-Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen (Fassung II vom 02.08.2020, Fassung III vom 07.03.2023)

Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. (DPG) stiftete aus Anlass ihres 85jährigen Bestehens den »Wissenschaftspreis der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V.«. Der Wissenschaftspreis wurde in der Vorstandsitzung vom 2. August 2020 in »Rudolf Heitefuß-Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen« umbenannt. Die Richtlinie wurde inhaltlich nicht geändert.

Der Vorstand der DPG hat auf der 175. Sitzung vom 06.06.2013 in Braunschweig die Richtlinie für diesen Preis aufgestellt und verabschiedet:
• Der Preis wird vom Vorstand der DPG an Personen mit wegweisenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Phytomedizin verliehen. Diese Leistungen sind durch wissenschaftliche Publikationen belegt.
• Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde, die den Anlass der Verleihung kurz gefasst enthält.
• Die Auszeichnung kann einmal jährlich durch den Vorstand der DPG anlässlich einer nationalen oder internationalen Fachtagung verliehen werden.
• Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der DPG.
• Die Bekanntgabe der ausgezeichneten Person erfolgt vom Vorstand der DPG im Organ der DPG »Phytomedizin« und auf der Internet-Seite der Gesellschaft.
• Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
• Richtlinienänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.
• Die Verleihung der Auszeichnung wird eingestellt, wenn die DPG aufgelöst wird.

(5) Nachwuchspreis (Fassung I vom 06.06.2013, Fassung II vom 07.03.2023)

Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. (DPG) stiftet den »Nachwuchspreis der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V.«.
Der Vorstand der DPG hat auf der 175. Sitzung vom 06.06.2013 in Braunschweig die Richtlinie für die Vergabe dieses Preises aufgestellt und verabschiedet:
• Der Preis wird vom Vorstand der DPG an Personen mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen in Master- oder Promotionsarbeiten auf dem Gebiet der Phytomedizin verliehen.
• Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde, die den Anlass der Verleihung kurz gefasst enthält, und einem Geldbetrag in Höhe von 500 Euro.
• Die Auszeichnung kann einmal jährlich durch den Vorstand der DPG verliehen werden. Die Übergabe des Preises erfolgt gewöhnlich im Rahmen von Arbeitskreistagungen.
• Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der DPG.
• Die Bekanntgabe der ausgezeichneten Person erfolgt vom Vorstand der DPG im Organ der DPG »Phytomedizin« und auf der Internet-Seite der Gesellschaft.
• Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
• Richtlinienänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.
• Die Verleihung der Auszeichnung wird eingestellt, wenn die DPG aufgelöst wird.

(6) **Ehrenmitgliedschaft (Fassung II vom 27.09.1994)**

Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. verleiht diese Auszeichnung an Mitglieder für deren herausragende Verdienste um die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft.
- Es werden die besonderen Leistungen für die inter- und transdisziplinäre Einbindung der DPG in nationale und internationale Netzwerke gewürdigt.
- Die Auszeichnung ist mit der Verleihung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

- Die Auszeichnung wird auf Vorschlag der Mitglieder der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft.
- Die Auszeichnung wird anlässlich der Mitgliedversammlung durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(7) Ehrenvorsitz (Fassung II vom 17.09.2002; Fassung III vom 07.03.2023)

Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann vom Vorstand ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat.

- Die Auszeichnung ist mit der Verleihung einer entsprechenden Urkunde verbunden.
- Die Auszeichnung wird anlässlich der Mitgliedversammlung durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Ehrennadel der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. (Fassung I vom 10.10.2000; Fassung II vom 07.03.2023)

Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. verleiht diese Auszeichnung an Fachkollegen und Fachkolleginnen für deren herausragende Verdienste um die Phytomedizin und die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V..

- Die Auszeichnung ist mit der Verleihung der Ehrennadel und einer entsprechenden Urkunde verbunden.
- Die Auszeichnung wird auf Vorschlag der Mitglieder der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft vergeben.
- Der Vorstand der Gesellschaft ruft zur Nominierung in den Mitteilungen der Gesellschaft auf.
- Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Die Bekanntgabe der ausgezeichneten Person erfolgt vom Vorstand der DPG im Organ der DPG „Phytomedizin“ und auf der Internet-Seite der Gesellschaft.
- Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt. Die Verleihung der Auszeichnung wird eingestellt, wenn die DPG aufgelöst wird.
- Die Auszeichnung wird durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. im Rahmen der Mitgliederversammlung verliehen.

(9) **Korrespondierende Mitgliedschaft der DPG (Fassung II vom 02.12.2019; Fassung III vom 07.03.2023)**

Zu korrespondierenden Mitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten berufen werden, deren enge Bindung an die Gesellschaft erwünscht ist. Die Auszeichnung ist mit der Verleihung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

- Das Korrespondierende Mitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Es hat alle Rechte des ordentlichen Mitgliedes, z.B. das aktive Wahlrecht in der DPG. Die korrespondierende Mitgliedschaft gilt lebenslang. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V..
- Die Auszeichnung wird anlässlich der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. pflegt internationale und nationale Beziehungen zu ähnlich ausgerichteten Organisationen (im Weiteren „Organisation“ genannt). Als Ausdruck für die partnerschaftliche Kooperation kann die DPG die Korrespondierende Mitgliedschaft auch an eine Person verleihen, die von der Organisation als verantwortliche Mittelsperson benannt wurde.

- Der Mittelsperson werden verschiedene, spezielle Rechte erteilt. Diese Rechte erlöschen, wenn von der Organisation eine neue Mittelsperson benannt wird. Dann gehen die erteilten Rechte auf die neue Mittelsperson über.
- Folgende Rechte werden der Mittelsperson erteilt:
  - Die Organisation wird prominent auf der DPG-Website als Partner herausgestellt und von dort auf die eigene Website verlinkt. Der Name der Mittelsperson wird dort herausgehoben genannt.
  - Mögliche Beteiligung im Steering Committee des International Symposium for Plant Protection and Plant Health International (PPPHI).
  - Frühzeitige Information über alle weiteren Veranstaltungen der DPG in englischer Sprache. Die Mittelsperson kann die Beteiligung der Organisation an diesen Tagungen anregen und darüber verhandeln.
  - Freier Eintritt zu den Veranstaltungen der DPG; Reisekosten werden von der Organisation selbst übernommen.
  - Kostenloser Online-Bezug des Journal of Plant Diseases and Protection (JPDP)
  - Die Mittelsperson kann eine(n) Associate Editor für die JPDP benennen. Diese(r) sollte die wissenschaftliche Qualität für diese Funktion mitbringen und bereit für die aktive Mitarbeit sein.
  - Beide Partner suchen nach Möglichkeiten, ihren Nachwuchs miteinander in Kontakt zu bringen, geben Anregungen zur Verbesserung der gegenseitigen Verständigung und verhandeln über die Umsetzung von Vorschlägen.

§ 6 Wahlordnung

I. Wahl des Vorstandes gemäß § 17 der Satzung

(1) Benennung der Kandidaten und Kandidatinnen
Jedes Mitglied kann innerhalb einer vom Vorstand gesetzten mindestens vierwöchigen Frist für jedes zu wählende Amt einen schriftlichen Namensvorschlag machen. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand per Email, soweit möglich, sowie im Mitteilungsblatt der DPG aufzufordern, wobei der Vorstand für jedes zu wählende Amt, mit Ausnahme des Amtes des bzw. der 2. Vorsitzenden, eine Empfehlung gibt. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der amtierende Vorstand die Berechtigung der Vorschläge. Neben der Empfehlung des Vorstandes für jedes zu wählende Amt, mit Ausnahme für das Amt des/der 2. Vorsitzenden, sind diejenigen drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl zu stellen, die von den Mitgliedern am häufigsten vorgeschlagen sind. Bei gleicher Häufigkeit von Vorschlägen erhöht sich die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen entsprechend dem dadurch bedingten Erfordernis. Der Vorstand klärt die Bereitschaft der zur Wahl stehenden Personen. Ist ein Benannter oder eine Benannte nicht zur Kandidatur bereit, rückt das nächsthäufig vorgeschlagene Mitglied auf.

(2) Durchführung der Wahl
Der amtierende Vorstand setzt die für die Wahl geltenden Fristen fest und bestimmt für die Wahl einen dreiköpfigen Wahlausschuss aus wahlberechtigten Mitgliedern, darunter bevorzugt ein Mitglied der Geschäftsführung, dem jedoch kein Kandidat oder Kandidatin angehören darf. Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten je einen Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes zusammen mit einem äußeren und einem inneren Wahlumschlag und teilt die für die Abgabe der Stimmen gesetzte Frist mit. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen getrennt für die einzelnen Ämter in der Reihenfolge der Häufigkeit, in der sie vorgeschlagen sind, aufzuführen. Mit Ausnahme des Kandidaten bzw.

der Kandidatin für den 2. Vorsitzend steht dabei der Vorschlag des Vorstandes an erster Stelle. Die Frist für die Abgabe der Stimmen soll von der Absendung der Stimmzettel ab mindestens vier Wochen betragen. Die wahlberechtigten Personen dürfen für jedes Amt nur je einen Namen ankreuzen. Auf dem äußeren Wahlumschlag haben die Wähler und Wählerinnen seinen bzw. ihren Namen anzugeben; der innere Wahlumschlag darf keine Kennzeichen aufweisen. Die Versendung der Stimmzettel an die Mitglieder, die Namen aller nominierten Wahlkandidaten und -kandidatinnen sowie die für die Abgabe der Stimme gesetzte Frist sind außerdem mindestens drei Wochen vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe im Mitteilungsblatt der DPG bekanntzugeben. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht gemäß dieser Wahlordnung ausgefüllte und abgegebene Stimmzettel sind ungültig.

(3) Feststellung des Wahlergebnisses
Der Wahlausschuss prüft anhand der Angaben auf dem äußeren Umschlag zunächst die Wahlberechtigung. Nach Ablauf der Wahlfrist öffnet er nach Trennung aller äußeren von den inneren Umschlägen die letzteren, zählt die Stimmen, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis der Wahl an und informiert den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende. Dieser bzw. diese benachrichtigt die gewählten Personen und veröffentlicht das Ergebnis auszugsweise im Mitteilungsblatt der DPG. Gewählt ist für jedes Amt jeweils derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit für ein Amt entscheidet der amtierende Vorstand nach Rücksprache mit den Kandidaten und Kandidatinnen. Gegebenenfalls erfolgt eine Stichwahl. Ist eine gewählte Person nicht in der Lage, ihr Amt anzutreten, gilt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt.

II. Wahl der Landessprecher bzw. Landessprecherinnen gemäß § 18 der Satzung

Für diese Wahl gelten die vorgenannten Bestimmungen § 5 I (1) bis (3) der Geschäftsordnung sinngemäß soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für jedes Bundesland kann je ein Landessprecher oder eine Landessprecherin und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt werden.

(1) Benennung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen
Für die Wahl der Landessprecherin bzw. des Landessprechers sind aktiv und passiv nur DPG-Mitglieder aus dem Bundesland vorschlagsberechtigt, in dem sie arbeiten oder ihren Wohnsitz haben.

(2) Durchführung der Wahl
Die Wahl der Landessprecher, bzw. Landessprecherinnen und ihrer Vertretungen erfolgt im gleichen Wahlgang wie die Vorstandswahl, jedoch mit besonderen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sollen die vier in den einzelnen Ländern am häufigsten vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthalten. Sie können alle nach Ländern gruppiert auf einen Stimmzettel aufgeführt werden. Jedoch darf jeder Wähler bzw. jede Wählerin nur 2 Kandidaten oder Kandidatinnen des Landes ankreuzen, in dem er seinen bzw. sie ihren Dienstsitz -aushilfsweise Wohnsitz- hat. Der Stimmzettel für die Landessprecherwahl ist vom Wähler bzw. der Wählerin dem dafür vorgesehen Umschlag beizufügen.

(3) Feststellung des Wahlergebnisses
Zu Landessprechern bzw. Landessprecherinnen sind jeweils die Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten und zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern die mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt.

III. Wahl und Berufung der Mitglieder von Ausschüssen und Kuratorien

(1) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums für den Julius-Kühn-Preis für die Dauer von sechs Jahren. Es ist keine Wiederberufung möglich.
(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums der Anton-de-Bary-Medaille für vier Jahre. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt gemeinsam mit der XVII. Fassung der Satzung der DPG in Kraft. Geänderte Fassungen der Geschäftsordnung treten mit Datum der Vorstandssitzung in Kraft, in der die Änderungen beschlossen wurden.